Deutsche Botschaft Riga Raina Bulvaris 13, LV-1050 Riga Tel: +371 67 08 51 00

www.riga.diplo.de
E-Mail: visa@riga.diplo.de

Stand: Mai 2024

Blaue Karte EU

Wen betrifft dieses Merkblatt?

> "Große" Blaue Karte

Hochschulabsolventen, die einen in Deutschland anerkannten oder vergleichbaren Studienabschluss haben und die ein Gehalt von derzeit mindestens 45.300 Euro brutto im Jahr verdienen, können eine Blaue Karte zum Zweck einer ihrer Qualifikation angemessenen Beschäftigung erhalten.

Blaue Karte für Engpassberufe

In Berufen, in denen <u>Fachkräftemangel</u> herrscht (z.B. Ärzte, Ingenieure, Fachkräfte in der Informations- und Kommunikationstechnologie), können Angehörige von Nicht-EU-Staaten auch unterhalb dieser Gehaltsschwelle die Blaue Karte EU erhalten, wenn sie ein Gehalt von derzeit mindestens 41.041,80 Euro brutto im Jahr verdienen und eine ihrer Qualifikation angemessene Beschäftigung ausüben sollen. Ihr Studien- oder Berufsabschluss muss in Deutschland anerkannt oder vergleichbar sein.

Blaue Karte für Berufsanfänger

Fachkräfte mit akademischer Ausbildung, die einen in Deutschland anerkannten oder vergleichbaren Studienabschluss haben, den sie nicht mehr als drei Jahre vor Beantragung der Blauen Karte EU erworben haben, und die ein Gehalt von derzeit mindestens 41.041,80 Euro brutto im Jahr verdienen, können eine Blaue Karte zum Zweck einer ihrer Qualifikation angemessenen Beschäftigung erhalten.

Blaue Karte für tertiäres Bildungsprogramm

Einer Fachkraft, die ein tertiäres Bildungsprogramm erfolgreich abgeschlossen hat, kann eine Blaue Karte ausgestellt werden, wenn diese Qualifikation einem Ausbildungsniveau entspricht, das in Deutschland mindestens der Stufe 6 der Internationalen Standardklassifikation im Bildungswesen (IS-CED 2011) oder der Stufe 6 des Europäischen Qualifikationsrahmens zugeordnet ist. Das vertraglich vereinbarte Gehalt muss mindestens 41.041,80 Euro brutto jährlich betragen.

Blaue Karte für IT-Spezialisten ohne formalen Bildungsabschluss

Arbeitnehmer, die im IT-Bereich tätig werden und in den letzten sieben Jahren mindestens drei Jahre Berufserfahrung in der Branche erlangt haben, können eine Blaue Karte erhalten. Die Tätigkeit muss nach einem Berufsbild in den <u>Gruppen 133 oder 25</u> nach der ISCO-08 vorliegen (auf akademischem Niveau). Das vertraglich vereinbarte Gehalt muss mindestens 41.041,80 Euro brutto jährlich betragen.

Bitte beachten Sie, dass die Inhaber einer Daueraufenthaltserlaubnis EU (pastāvīgais iedzīvotājs – ES) keine Blaue Karte beantragen können. Sie können einen Antrag auf einen Aufenthaltstitel nach §38a

AufenthG (Aufenthaltserlaubnis für in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union langfristig Aufenthaltsberechtigte) unmittelbar nach der Einreise bei der zuständigen Ausländerbehörde in Deutschland stellen. Die Erwerbstätigkeit darf erst mit der Erteilung des Aufenthaltstitels aufgenommen werden. Alternativ kann die Beantragung eines Visums zur Arbeitsaufnahme (nicht Blaue Karte) bei der Botschaft vorgenommen werden.

Zusätzliche Informationen können auch auf der Webseite <u>www.make-it-in-germany.com</u> abgerufen werden:

https://www.make-it-in-germany.com/de/visum-aufenthalt/arten/blaue-karte-eu

https://www.youtube.com/watch?v=I3izpA4MF0o&t=1s (Erklärvideo)

https://www.make-it-in-germany.com/pdf-blaue-karte-eu

- 1. Lesen Sie die nachfolgenden Hinweise und die Dokumentenliste sorgfältig durch.
- 2. Stellen Sie dann bitte Ihre Antragsunterlagen zusammen.
- 3. Buchen Sie einen <u>Termin</u>.
- 4. Bitte sortieren Sie Ihre Unterlagen in der angegebenen Reihenfolge.

Bitte beachten Sie:

- Die Visastelle kann aufgrund des hohen Arbeitsaufkommens und der Gleichbehandlung aller Antragsteller nur Anträge in der erbetenen Form zur Bearbeitung annehmen.
- Das Einreichen unvollständiger Unterlagen kann zur Ablehnung führen.
- Unaufgefordert übersandte Unterlagen können Ihrem Visumantrag nicht zugeordnet werden.
- Alle Unterlagen, Merkblätter und Antragsformulare der Botschaft sind kostenlos.
- Alle Informationen zum Antragsverfahren finden Sie auf der Internetseite der Botschaft
- Zur Recherche in der Datenbank Anabin finden Sie im gesonderten Merkblatt "Hinweise zu
 <u>ANABIN"</u> eine detaillierte Anleitung, wie Sie die erforderlichen Informationen zu Ihrem Hochschulabschluss abrufen können.
- Bitte sehen Sie von Sachstandsanfragen ab. Sachstandsanfragen beschleunigen das Visumverfahren nicht.

Welche Unterlagen sind vorzulegen?

1	Visumantrag Visumantrag		
	Ausgefüllt in deutscher oder englischer Sprache	Das Antragsformular erhalten Sie kostenlos auf der Homepage der Botschaft. Wir empfeh-	
		len die Nutzung des VIDEX-Systems zum elektronischen Ausfüllen des Antrags: https://videx-langfristiger-aufenthalt	
	Belehrung "Versicherung des Vorliegens eines tatsächlichen Arbeitsplatzes"	Das Formular finden Sie <u>auf unserer Webseite</u> .	

	Belehrung "Pflicht zur Mitteilung eines Ar-	Das Formular finden Sie <u>auf unserer Webseite</u> .	
	beitgeberwechsels und Änderung des Ar-		
	beitsverhältnisses"		
	Zusatzangaben zur Erreichbarkeit und Ver-	Das Formular finden Sie <u>auf unserer Webseite</u> .	
	tretung		
2	Reisedokument		
	Reisepass	Der Pass muss mindestens zwei leere Seiten	
	UND	aufweisen und innerhalb der vorangegange-	
	eine nicht beglaubigte Kopie der Identifikati- onsseiten des Passes	nen zehn Jahre ausgestellt sein.	
	onsseiten des Passes	Der Pass verbleibt <u>nicht</u> in der Botschaft während des Visumverfahrens und muss nur bei	
		der Visumbeantragung und später zur Visie-	
		rung vorgelegt werden.	
3	Aufenthaltserlaubnis	Tang vergerege werden	
	UND		
	eine nicht beglaubigte Kopie der Vorder- und Rückseite		
4	Passbilder		
	ein aktuelles biometrisches Passbild	Das Lichtbild muss bestimmten Anforderun-	
		gen entsprechen. Bitte kleben Sie das Foto	
		nicht auf.	
5	Arbeitsvertrag		
	Unterschriebener Arbeitsvertrag (und eine	Der Vertrag/ Das Angebot muss Informationen	
	nicht beglaubigte Kopie)	zur Art der beabsichtigten Tätigkeit enthalten:	
	ODER	 Dauer der Tätigkeit (mindestens 6 	
	konkretes Arbeitsplatzangebot (und eine	Monate)	
	nicht beglaubigte Kopie)	Arbeitsort	
		Vergütung undArheitszeit	
П	Bei Ärzten:	Arbeitszeit	
	Bei Arzten: mindestens die Zusicherung der Erteilung der Berufsausübungserlaubnis gem. §10 (1) BÄO		
	(im Original mit einer nicht beglaubigten Kopie		
	ODER Berufserlaubnis gem. §10 (1) BÄO	-1	
	(im Original mit einer nicht beglaubigten Kopie	e)	
	ODER Approbation	•	
	(im Original mit einer nicht beglaubigten Kopie	e)	
6	Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis		
	Formular "Erklärung zum Beschäftigungsverhä	i <mark>ltnis"</mark> der Bundesagentur für Arbeit	
7	Qualifikationsnachweise		
	Lückenloser, tabellarischer Lebenslauf in deuts	scher oder englischer Sprache	
	Hochschuldiplom und notariell beglaubigte Üb	persetzung (englischsprachiges Diplom muss	
	nicht übersetzt werden)		
	(im Original mit einer nicht beglaubigten Kopie	e)	
	<u>UND</u>	Der Hochschulabschluss in Anabin muss nicht	
	Nachweis der Vergleichbarkeit Ihres Studi-	zwingend unter Ihrer Hochschule zu finden	
	enabschlusses	sein, wohl aber unter einer mit "H+" bewerte-	
	Auszug aus der Datenbank Anabin	ten Hochschule innerhalb des Staates, in dem	
	(www.anabin.kmk.org):	Sie den Abschluss erlangt haben.	
	Auszug betreffend Ihre Hochschule, die mit	Falls Ihr konkreter Abschluss oder Ihre Hoch-	
	"H+" bewertet sein muss,	schule nicht in Anabin aufgeführt sind,	
		Í.	

	UND Auszug betreffend Ihren konkreten Hochschulabschluss, der entweder als "entspricht" oder "gleichwertig" anzusehen sein muss.	oder Ihre Hochschule nicht mit "H+" bewertet bzw. Ihr konkreter Abschluss nicht als "gleich- wertig" oder "entspricht" anzusehen ist: Sie können die Aufnahme Ihres Abschlusses bzw. Ihrer Hochschule in Anabin veranlassen, indem Sie ein Zeugnisbewertungsverfahren	
		bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) durchführen. (Nähere Informationen unter: www.kmk.org/zab.html)	
	ODER Nachweis der Anerkennung Ihres Studienabschlusses Bescheid über das Ergebnis des Zeugnisbewertungsverfahrens bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) (Anerkennungsbescheid), Informationen unter: www.kmk.org/zab.html ODER Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung oder ein tertiäres Bildungsprogramm und notariell beglaubigte Übersetzung (englischsprachiger Abschluss muss nicht übersetzt werden) (im Original mit einer nicht beglaubigten Kopie)		
	<u>UND</u> Nachweis über die Gleichwertigkeit der Ausbildung (im Original mit einer nicht beglaubigten Kopie)	Informationen zur Gleichwertigkeitsanerkennung Ihrer Ausbildung können Sie hier finden: - www.anerkennung-in-deutschland.de - Hotline "Arbeiten und Leben in Deutschland": +49 30 1815-1111 - Zentrale Servicestelle Berufsanerkennung	
	ODER Nachweise von mindestens drei Jahren Berufserfahrung im IT-Bereich in den letzten sieben Jahren und notariell beglaubigte Übersetzung (englischsprachige Nachweise müssen nicht übersetzt werden) (im Original mit einer nicht beglaubigten Kopie)	Diese Nachweise können Sie z.B. durch vorherige Arbeitsverträge oder ein Arbeitsbuch nachweisen	
8 Nachweis der Unterkunft			
	Nachweis der Unterkunft in Deutschland mit vollständiger Adressenangabe (zB Mietvertrag, Hotelreservierung, Einladungsschreiben)		
9	Reisekrankenversicherung		
	Reisekrankenversicherung oder EVAK-Karte, die mindestens 3 Monate nach der Einreise nach Deutschland gültig ist. Nähere Informationen dazu finden Sie auf <u>unserer Webseite</u> .		
10	Visumsgebühr		
☐ 75,00 € zu zahlen per Kreditkarte (Master Card / Visa) oder in bar			
Die	Botschaft behält sich vor, im Einzelfall weitere l	Jnterlagen anzufordern.	

Bearbeitungsdauer: Etwa ein bis zwei Wochen, in Einzelfällen auch kürzer oder länger.

Falls sich im Laufe Ihres Visumverfahrens Rückfragen an Sie ergeben sollten oder zusätzliche Unterlagen vorgelegt werden müssten, würde die Visastelle sich selbstverständlich unaufgefordert direkt an Sie wenden.